

Das Verwirklichungsersuchen und die Benachrichtigungen sind am zweckmäßigsten unmittelbar nach der Urteilsverkündung und noch während der Rechtsmittelfrist vorzubereiten. Dadurch wird gewährleistet, daß nach Eintritt der Rechtskraft die Unterlagen sofort an das für die Verwirklichung zuständige Organ gesandt werden können.

Ist zu erwarten, daß gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt wird, soll der Vorsitzende der Kammer (des Senats) darauf hinweisen, daß die vorbereitenden Arbeiten zur Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung erst nach Eintritt der Rechtskraft vorgenommen werden.

Für die Fertigstellung der für die Verwirklichung erforderlichen Unterlagen wird folgender Verfahrensweg empfohlen:

Für Gerichte mit Schreibzimmer:

- Nach der Urteilsverkündung und Erledigung der unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten (Fertigstellung des Protokolls, Zustellung der Urteile, Fertigung des Zählblattes durch den Richter usw.) ist die Akte dem Sekretär des Gerichts zu übergeben.
- Der Sekretär trifft die abschließende Verfügung (Vordruck: Best.-Nr. 220 81 Schlußverfügung) und gibt die Akte über die Registratur zur Erledigung der verfügt Aufgaben.
- Innerhalb der Rechtsmittelfrist werden von dem dazu beauftragten Mitarbeiter alle mit der Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung im Zusammenhang stehenden Arbeiten versandfertig vorbereitet.
- Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Akte unverzüglich dem Sekretär zur Feststellung der Rechtskraft und Prüfung aller mit der Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung im Zusammenhang stehenden Fragen zu übergeben.
- Nach Prüfung durch den Sekretär sind die Verwirklichungsersuchen zuzustellen und die Benachrichtigungen an die zuständigen Organe zu übersenden.

Für Gerichte ohne Schreibzimmer:

- Nach der Urteilsverkündung und der Erledigung der damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten (Fertigstellung des Protokolls, Zustellung der Urteile, Fertigung des Zählblattes durch den Richter usw.) fertigt die Protokollantin die zur Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung erforderlichen Unterlagen und übergibt die Akte und die versandfertigen Unterlagen der Registratur.
- Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Akte unverzüglich dem Sekretär zur Feststellung der Rechtskraft und Prüfung